

LifeJack AG

Saarbrücken

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gläubigerversammlung vom 13. Dezember 2024

betreffend die

2,75 % p.a. Anleihe 2017/2025

im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5.000.000,00,
ISIN DE000A2E4NU1 / WKN A2E4NU,

eingeteilt in bis zu 5.000 auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (jeweils eine „Schuldverschreibung“ und zusammen „Schuldverschreibungen“).

In der Gläubigerversammlung am 13. Dezember 2024 wurden die folgenden Beschlüsse mit der jeweils erforderlichen Mehrheit gefasst:

1. Beschlussfassung über die Verlängerung der Laufzeit

- 1.1 Die Laufzeit der Schuldverschreibungen wird um fünf Jahre bis zum 09. April 2030 verlängert.
- 1.2 § 3 Abs. 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Laufzeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen beginnt am 10. April 2017 und endet mit Ablauf des 09. April 2030. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen am 10. April 2030 (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückzuzahlen, soweit die Inhaber-Teilschuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückbezahlt oder angekauft und entwertet wurden.“

2. Beschlussfassung über die Änderung des Zinssatzes

- 2.1 Der Zinssatz der Schuldverschreibungen wird rückwirkend ab dem 10. April 2024 von 2,75 % p.a. auf 3,00 % p.a. heraufgesetzt.
- 2.2 § 2 Abs. 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden vom Beginn der Laufzeit gemäß § 3 Abs. 1 der Anleihebedingungen (einschließlich) an bis zum 09. April 2020 (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 5,15 % pro Jahr (Nominalzins) und ab dem 10. April 2020 (einschließlich) bis zum 09. April 2024 (einschließlich) bezogen

auf ihren Nennbetrag mit 2,75 % pro Jahr (Nominalzins) sowie ab dem 10. April 2024 (einschließlich) bis zum 09. April 2030 (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 3,00 % pro Jahr verzinst.“

3. Beschlussfassung über ein Rückerwerbsrecht und Kündigungsrecht der Gesellschaft

- 3.1 Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, jederzeit während der Laufzeit Inhaber-Teilschuldverschreibungen vorzeitig durch ein Angebot an alle Anleihegläubiger zurück zu erwerben. Die zurückerworbenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen können von der Anleiheschuldnerin gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- 3.2 § 3 der Anleihebedingungen wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:
- „4. Die Anleiheschuldnerin hat das Recht, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen jederzeit während ihrer Laufzeit durch ein gemäß § 11 der Anleihebedingungen bekannt zu machendes Angebot an alle Anleihegläubiger zurück zu erwerben. Die zurückerworbenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Anleiheschuldnerin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.“
- 3.3 Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen jederzeit während der Laufzeit mit einer Frist von 30 Tagen vorzeitig zu kündigen. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind zum Nennbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen bis zum Rückzahlungszeitpunkt zurückzuzahlen.
- 3.4 § 9 der Anleihebedingungen wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:
- „5. Die Anleiheschuldnerin hat das Recht, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen jederzeit während ihrer Laufzeit mit einer Frist von 30 Tagen vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung ist gemäß § 11 der Anleihebedingungen bekannt zu machen. Mit Wirksamwerden der Kündigung sind die Inhaber-Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen bis zum Rückzahlungszeitpunkt zurückzuzahlen.“

4. Beschlussfassung über die Änderung der Kündigungsrechte der Anleihegläubiger

- 4.1 § 9 Abs. 2 lit. a) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:
- „a) die Anleiheschuldnerin, gleichgültig aus welchen Gründen, Zinsen oder andere Forderungen aus dieser Anleihe innerhalb von 60 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag nicht zahlt, oder“
- 4.2 § 9 der Anleihebedingungen wird am Ende um den folgenden neuen Absatz ergänzt:
- „Im Fall des § 9 Abs. 2 lit. a) der Anleihebedingungen wird eine Kündigungserklärung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in § 9 Abs. 2 lit. b) oder c)

bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Anleiheschuldnerin Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 25 % des Gesamtnennbetrags der zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Inhaber-Teilschuldverschreibungen eingegangen sind. Die Wirkung einer solchen Kündigung entfällt, wenn die Anleihegläubiger dies binnen drei Monaten mit Mehrheit beschließen. Bis zu einem solchen Beschluss ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, die Rückzahlung der Anleihe und die Zahlung von Zinsen und anderen Nebenforderungen zu verweigern.“

5. Beschlussfassung über die Ausgabe von Optionsscheinen

§ 1 der Anleihebedingungen wird am Ende um den folgenden neuen Absatz ergänzt:

„Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden mit auf den Namen lautenden Optionsscheinen („Optionsscheine“) verbunden, die zum Bezug von nennwertlosen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Anleiheschuldnerin berechtigen. Je einer Inhaber-Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag von EUR 700,00 erhalten die Anleihegläubiger 50 Optionsscheine, die jeweils zum Bezug von einer Aktie der Gesellschaft berechtigen. Der Optionspreis richtet sich nach dem auf die einzelne Aktie entfallenden Nettoinventarwert (Net Asset Value, NAV) des letzten Jahresabschlusses der Anleiheschuldnerin. Das Optionsrecht kann während der Laufzeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen jährlich am 31. August oder dem nachfolgenden Geschäftstag (Bankarbeitstag) ausgeübt werden. Die Optionsscheine können von den Inhaber-Teilschuldverschreibungen abgetrennt und nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen übertragen werden.“

6. Beschlussfassung über ein Anmeldeerfordernis und Abstimmung ohne Versammlung

6.1 § 13 Abs. 2 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„2. Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Anleiheschuldnerin spätestens 14 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Anleihegläubiger vor der Versammlung anmelden müssen (Anmeldetag), durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Anleihebedingungen einberufen. Die Versammlung findet am Sitz der Anleiheschuldnerin oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Beschlüsse der Anleihegläubigerversammlung gemäß § 5 SchVG werden mit einfacher Mehrheit gefasst.“

6.2 In § 13 der Anleihebedingungen wird nach Abs. 3 ein neuer Abs. 4 eingefügt und der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5. Der neue Absatz hat den folgenden Wortlaut:

„4. Die Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte sind von einer vorherigen Anmeldung der Anleihegläubiger abhängig. Die Anmeldung muss unter der in der Bekanntmachung der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens an dem dritten Tag vor der

Anleihegläubigerversammlung (Anmeldetag) zugehen. Mit der Anmeldung müssen die Anleihegläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank (Depotbestätigung) und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank nachweisen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Inhaberteilschuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung bis zum angegebenen Ende der Anleihegläubigerversammlung nicht übertragbar sind.“

6.3 § 14 Abs. 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„1. Beschlüsse der Anleihegläubigerversammlung gemäß § 5 SchVG werden mit einfacher Mehrheit gefasst.“

6.4 § 14 der Anleihebedingungen wird am Ende um den folgenden neuen Absatz ergänzt:

„Die Anleihegläubiger können Beschlüsse in einer Anleihegläubigerversammlung gemäß §§ 5 ff. SchVG und § 13 dieser Anleihebedingungen oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 und §§ 5 ff. SchVG fassen.“

6.5 § 14 der Anleihebedingungen wird nach dem neuen Absatz um den weiteren folgenden neuen Absatz ergänzt:

„Anleihegläubiger müssen zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung zusammen mit der Stimmabgabe ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank (Depotbestätigung) und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank nachweisen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Stimmabgabe bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraums nicht übertragbar sind.“§ 1 der Anleihebedingungen wird am Ende um den folgenden neuen Absatz ergänzt:

Frankfurt am Main, den 19. Dezember 2024

**LifeJack AG
Der Vorstand**